

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 4937.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. u.

Nachdem von den Kreisständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 11. Juli 1857. beschlossen worden, die zur Förderung der in dem Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkundbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern aussstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einmal-hundert tausend Thalern, welche in folgenden Points:

10,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
30,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
30,000 Rthlr. à 50 Rthlr.,
30,000 Rthlr. à 25 Rthlr.,

in Summa 100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Voos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Übertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Besiedelung der Inhaber der Obliga-

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation  
des Meseritzer Kreises

Litr. .... № ....

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm ..... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. Juli 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfusse von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1858. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträgen, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Posener Zeitung, im Staats-Anzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, oder bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjährten zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen (Kreis-) Gerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisiert werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung aus gezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

..... den .. ten ..... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im .....  
Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zins = Kupon

zu der

Kreis - Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler zu .... Prozent Zinsen  
über ..... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. Juli resp. vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis - Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis - Kommunalkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial - Hülfskasse zu Posen.

..... den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis - Kommission für den Chausseebau im  
Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluss des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis - Obligation des Meseritzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen  
die ..... te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der  
Kreis - Kommunalkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial - Hülfskasse in Posen.

..... den ..ten ..... 18..

Die ständische Kreis - Kommission für den Chausseebau im  
Kreise.

(Nr. 4938.) Allerhöchster Erlass vom 9. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fis-  
kalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungs-  
bezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis  
zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den vom Kreise Fal-  
kenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von  
Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße genehmigt habe, be-  
stimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erfor-  
derlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und  
Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen  
bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen.  
Zugleich will Ich dem Kreise Falkenberg gegen Uebernahme der künftigen  
chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chaussee-  
geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal gelten-  
den Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen  
über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen  
Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausseen  
zur Anwendung gebracht werden, verleihen. Auch sollen die dem Chaussee-  
geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der  
Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen  
Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 9. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4939.) Allerhöchster Erlass vom 9. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fis-  
kalischen Vorrechte für den von Kreise Randow, im Regierungsbezirk  
Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Ber-  
lin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Pencun.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den von dem Kreise  
Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau  
der Straße von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der  
Richtung auf Pencun genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Ex-  
propriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen  
das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien,  
nach

nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Randow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 9. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingham.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4940.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln.

**N**achdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Brühl und Wesseling gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Be-

stimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 19. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4941.) Allerhöchster Erlass vom 20. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fisc-  
kalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-  
Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf,  
zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Ulzen an der Maas.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Ulzen an der Maas genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Straelen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4942.) Allerhöchster Erlass vom 2. August 1858., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg.

**I**ch will nach Ihrem Antrage vom 22. Juli d. J. zu der von dem Vorstande der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg zu Duisburg beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschluß an die jetztgenannte Bahn, nach Maßgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusehende Fracht- oder Bahn-geldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gebrückt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. Decker).